

## Kapitel 5 / Stimmregister / Initiative, Referendum

1. **Aufgaben**
2. **Auslandschweizer**
3. **Unterschriftenkontrolle**
4. **Petition**
5. **Volksinitiativen und fakultative Referenden**
  - 5.1 **Aufgaben-Registerführung**
  - 5.2 **Checkliste Stimmrechtsbescheinigung**

### Rechtsquellen

#### Kanton

- Verfassung des Kantons Schwyz (KV, SRSZ 100.100), vom 24. November 2010
- Wahl- und Abstimmungsgesetz (WAG, SRSZ 120.100), vom 15. Oktober 1970
- Wahl- und Abstimmungsverordnung (WAV, SRSZ 120.111), vom 16. November 2016
- Wahl- und Abstimmungsgesetz der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz (Nr. 100), vom 21. September 2001

#### Bund

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV, SR 101), vom 18. April 1999
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210), vom 10. Dezember 1907
- Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR, SR 161.1), vom 17. Dezember 1976
- Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG, SR 195.1), vom 26. September 2014
- Verordnung über die politischen Rechte (VPR, SR 161.11), vom 24. Mai 1978
- Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (V-ASG, SR 195.11), vom 7. Oktober 2015

### 1. Aufgaben

Das Stimmregister ist das Verzeichnis aller Stimmberechtigten jeder Gemeinde. Der Gemeinderat bezeichnet eine amtliche Stelle, die das Stimmregister führt (§ 9 WAG).

In der Schweiz sind alle Schweizerbürger stimmfähig, die das 18. Altersjahr vollendet haben und ihre Schriften (Heimatschein) beim Einwohneramt hinterlegt haben. Ausnahmen:

- Fahrende stimmen in der Heimatgemeinde (§ 5 Abs. 1 WAG).
- Hinterlegt eine stimmberechtigte Person in einer Gemeinde statt des Heimatscheines einen Heimatausweis, erwirbt sie nur politischen Wohnsitz, wenn sie nachweist, dass

sie am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist (§ 5 Abs. 2 WAG).

Vom Stimmrecht ist ausgeschlossen, wer wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird (Art. 136 Abs. 1 BV i.V.m. Art. 2 BPR; § 4 WAG).

Das Register ist öffentlich (Art. 4 Abs. 3 BPR). Allerdings können Stimmberechtigte nur während 30 Tagen vor einem Urnengang darin Einsicht nehmen (§ 10 WAG). Die politischen Parteien und öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Sinne von § 75 KV können von den Gemeinden verlangen, dass sie ihnen einmal jährlich Name, Adresse und Jahrgang der Stimmberechtigten zur Verfügung stellen (§ 12 Abs. 1 WAG). Die Verwendung dieser Daten zu kommerziellen Zwecken ist jedoch untersagt (§ 12 Abs. 2 WAG).

Der Stimmregisterführer

- hat vor einer Wahl oder Abstimmung Eintragungen bis zum fünften Vortag des Wahl- und Abstimmungstages vorzunehmen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind. (§ 9 Abs. 2 WAG)
- hat Personen unter umfassender Beistandschaft nach Art. 398 ZGB oder Personen, welche durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, aus dem Stimmregister zu streichen
- hat die Auslandschweizer im Stimmregister nachzuführen (Art. 19 Abs. 1 ASG)

Stimmberechtigte, die während der letzten vier Wochen vor einem Urnengang in eine Gemeinde zuziehen, erhalten die Wahl- und Abstimmungsunterlagen nur gegen den Nachweis, dass sie das Stimmrecht nicht bereits am bisherigen Wohnort ausgeübt haben. (§ 5 Abs. 3 WAG). Die Zuzugsgemeinde klärt mit der Wegzugsgemeinde, ob die Wahl- und Abstimmungsunterlagen bereits zugestellt wurden.

## 2. Auslandschweizer

Der Auslandschweizer meldet sich bei der Schweizer Vertretung im Ausland und bekundet sein Recht auf Ausübung seiner politischen Rechte (Art. 19 Abs. 1 ASG). Die Schweizer Vertretungen im Ausland melden dem Stimmregisterführer elektronisch, wenn ein Auslandschweizer ins Stimmregister aufzunehmen ist (Art. 7 Abs. 4 V-ASG). Auslandschweizer üben ihr Stimmrecht in ihrer letzten Wohnsitzgemeinde aus (Art. 18 Abs. 1 ASG). Waren sie nie in der Schweiz wohnhaft, so üben sie ihr Stimmrecht in ihrer Heimatgemeinde aus. Haben sie mehrere Heimatgemeinden, so üben sie es in der Heimatgemeinde aus, die sie bei der Anmeldung nach Art 12 ASG festgelegt haben (Art. 18 Abs. 2 ASG). Der Stimmregisterführer muss dem Auslandschweizer den Eintrag bestätigen (Art. 9 Abs. 2 V-ASG).

Wird das Stimmmaterial drei Mal in Folge als unzustellbar zurückgeschickt, so streicht die Stimmgemeinde die betreffende Person im Stimmregister (Art. 19 Abs. 3 ASG).

Die Stimmgemeinde versendet das Stimmmaterial frühestens eine Woche vor dem offiziellen Versand in der Schweiz (Art. 12 Abs. 3 V-ASG). Auslandschweizer sind im Kanton Schwyz in

eidgenössischen und kantonalen **nicht aber in kommunalen und regionalen** Angelegenheiten stimmberechtigt (§ 6 Abs. 1 WAG).

## **Kantonale Zuständigkeit:**

Staatskanzlei des Kantons Schwyz  
Bahnhofstrasse 9  
Postfach 1260  
6431 Schwyz  
Telefon 041 819 26 10

## **3. Petition**

Alle **urteilsfähigen** Personen ab dem 14. Lebensjahr – also nicht allein Stimmberechtigte – haben das Recht, schriftlich Bitten, Anregungen und Beschwerden an Behörden zu richten.

Diese sind verpflichtet, solche Petitionen zur Kenntnis zu nehmen; eine Antwort darauf ist allerdings nicht vorgeschrieben, doch wird in der Praxis jede Petition behandelt und beantwortet. Gegenstand der Eingabe kann jede staatliche Tätigkeit sein.

Die Petition muss vom Einwohneramt bzw. vom Stimmregisterführer in der Regel also nicht kontrolliert werden, da z.B. sogar auch ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz eine Petition unterschreiben können.

## **4. Volksinitiativen und fakultative Referenden**

Volksinitiativen gehen nicht vom Parlament oder von der Regierung aus, sondern von den Bürgerinnen und Bürgern. Sie gelten **als Antriebselement** der direkten Demokratie und kommen durch Unterschriftensammlungen unter den Stimmberechtigten zustande. Das gleiche gilt auch für fakultative Volksreferenden.

### **5.1 Aufgaben Registerführung**

Die Einwohnerämter (Stimmregisterführer) kontrollieren, ob zum Zeitpunkt des Eingangs des Volksbegehrens bei der Gemeinde, die Personen, welche aufgelistet sind, in der Gemeinde das Stimmrecht ausüben dürfen, d.h. nur stimmberechtigte Personen der genannten Einwohnergemeinde dürfen das Begehren unterzeichnen. Es ist ferner festzustellen, ob die gleiche Person bereits auf einer anderen Liste der gleichen Angelegenheit unterschrieben hat. Ausländische Staatsangehörige sowie Personen mit einer Umfassenden Beistandschaft (Art. 398 ZGB) sind nicht berechtigt, eine Initiative und/oder ein Referendum zu unterschreiben.

Es kann vorkommen, dass Stimmbürger die Unterschriftenbogen direkt dem Einwohneramt abgeben. Diese sind auch zu kontrollieren und werden dann direkt dem Initiativ-/Referendumskomitee zugesendet.

In der Gemeinde stimmberechtigte Auslandschweizer sind ebenfalls befugt, Volksbegehren zu unterschreiben. (Art. 16, Abs. 1 ASG).

## 5.2 Checkliste Stimmrechtsbescheinigung

- Ist die Stimmrechtsbescheinigung ordnungsgemäss datiert?
- Ist der Stimmrechtsbescheinigung die eigenhändige Unterschrift der Stimmregisterführerin oder des Stimmregisterführers beigefügt?
- Ist der Stimmrechtsbescheinigung der Zusatz über die amtliche Eigenschaft als Stimmregisterführer beigefügt – durch Stempel?
- Falls die Unterschriften für ungültig erklärt wurden, so bedarf dies der Begründung (Art. 63 Abs. 3 und Art. 70 BPR); ist bei jeder Verweigerung der Stimmrechtsbescheinigung einer der folgenden Gründe angegeben und der entsprechende Eintrag durchgestrichen?

### Gesamtschweizerisch einheitliche Kurzbegründungszeichen:

- a. unleserlich;
- b. nicht identifizierbar;
- c. mehrfach unterschrieben;
- d. von gleicher Hand;
- e. Name und/oder Vornamen und/oder Unterschrift nicht handschriftlich;
- f. nicht im Stimmregister – bitte genauer begründen mit:
  - f1. kein Schweizer Bürgerrecht,
  - f2. minderjährig,
  - f3. nicht in der Gemeinde wohnhaft / weggezogen,
  - f4. gestorben,
  - f5. wegen Geistesschwäche unter umfassender Beistandschaft,
  - f6. die unterzeichnende Person war damals in Ihrer Gemeinde trotz Deponierung des Heimatscheins nicht stimmberechtigt (Beispiel: Wochenaufenthalter);
- g. eigenhändige Unterschrift fehlt;
- h. falsches Geburtsdatum;
- i. Unterschrift war bereits bei Einreichung der Liste bei der Gemeinde gestrichen.